

Reglement über Schulabsenzen

Vom 01.08.2014 (Stand 18.11.2025)

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich.

Als Gründe für eine Schulabwesenheit gelten:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- wichtige familiäre Ereignisse
- bedeutsame religiöse Anlässe
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden
- Höhere Gewalt wie Lawinengefahr oder ungangbare Wege
- Berufswahlpraktika/Schnupperlehre

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie beispielsweise Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen. Eine Ausnahme dazu bilden die zwei frei wählbaren Urlaubstage (Jokertage).

Art. 2 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Die Schulträgerschaft kann Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Davon dürfen die Erziehungsberechtigten zwei Schultage als Urlaubstage (Jokertage) frei festlegen. Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.

Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzelktionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Die Kompetenzen für die Bewilligung von Urlaubstagen werden wie folgt festgelegt:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	4 Halbtage	2 Tage	3 Tage (schriftl. Mitteilung)
Klassenlehrperson	10 Halbtage	5 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulleitung	6 Halbtage	3 Tage	2 Wochen (schriftl. Gesuch)
Stufenvertretung Schulrat	10 Halbtage	5 Tage	3 Wochen (schriftl. Gesuch)
Total		15 Tage	

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

Art. 3 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens drei Tage vor der Absenz (schriftliche Mitteilung in Klapp). Bewilligte Urlaube, Jokertage und geplante Absenzen sind als Absenz im Klapp zu erfassen. In den übrigen Fällen sind den Klassenlehrpersonen möglichst frühzeitig schriftliche Gesuche einzureichen. Bei einer ungeplanten Absenz (Krankheit, Notfall, ...) müssen die Eltern und Erziehungsberechtigten die Absenz unmittelbar im Klapp erfassen.

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

Art. 4 Schnupperlehren

Berufswahlpraktika sollten, wenn möglich, während der Ferienzeit absolviert werden. Die Kompetenz für die Erteilung von Urlaubstagen für Schnupperlehren liegt bei der Klassenlehrperson. Diese führt auch die Kontrolle. Schnupperlehren, welche während der Schultage absolviert werden, sind durch einen Bericht an die Klassenlehrperson zu dokumentieren.

Ist der Gesamtumfang von 15 Tagen Urlaub erreicht, muss darüber hinaus gehenden Urlaub für Berufswahlpraktika beim Amt beantragt werden.

Art. 5 Dispensen für einzelne Schulfächer

Regelmässige Absenzen für einzelne Schulfächer und Dispensationen vom Unterricht, die mehr als 15 Tage betragen, sind beim Schulinspektorat 20 Tage im Voraus zu beantragen. Zu beachten sind die *Weisungen über das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht*.

Art. 6 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art. 7 Missbrauch

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.

Art. 8 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2002. Es tritt per 1. August 2014 in Kraft.